

Nochmals: Zur Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen (§ 27 StGB)

Zu dieser Problematik hat Schiege lin NJ 1969 S. 17 Stellung genommen. Seine Ausführungen waren Gegenstand einer Beratung im Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts. Dabei wurde folgende Auffassung erarbeitet, mit der auch der Verfasser übereinstimmt: Schlegel geht richtig von der These aus, daß die Verpflichtung zur fachärztlichen Heilbehandlung eine Maßnahme zur Verhütung weiterer Straftaten durch den Angeklagten ist. Sie soll ihm helfen, sich mit Unterstützung des Arztes von krankhaften Einflüssen frei zu machen bzw. diese so weit zu paralysieren, daß ein gesellschaftsgemäßes Verhalten gesichert ist. Diese Maßnahme ist daher auch nicht an eine bestimmte Straftat gebunden. Das Gericht muß dann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die Heilbehandlung verbindlich anordnen, um krankhaften Erscheinungen, die die Straftat beeinflußt haben, begegnen zu können.

Schlegels Auffassung, daß lediglich zum Zwecke einer Entscheidung gemäß § 27 StGB kein Sachverständigen-gutachten eingeholt und die Hauptverhandlung nicht zwecks Erhebung weiterer Beweise unterbrochen werden sollte, wird jedoch nicht geteilt.

Nach Art. 2 StGB besteht der Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit darin, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu diszipliniertem und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer verwirklicht. § 1 StPO hebt hervor, daß das Strafver-

fahren mit Maßnahmen zur Verhütung weiterer Straftaten zur Bekämpfung der Kriminalität beiträgt. Das bedeutet: Das Gericht wird seiner gesellschaftlichen Verantwortung nur gerecht, wenn es in jedem Verfahren entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen alle erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zur Verhütung von Straftaten ergreift. Einer Ausdehnung des Verfahrens über die Prüfung der Verantwortlichkeit hinaus wird dadurch vorgebeugt, daß die vom Gericht zu treffenden Maßnahmen — also auch die Anordnung einer fachärztlichen Heilbehandlung — im kausalen Zusammenhang mit der Straftat stehen müssen.

Ergeben sich also Hinweise dafür, daß eine fachärztliche Heilbehandlung gemäß § 27 StGB erforderlich sein kann, und kann das Gericht diese Frage an Hand des bisherigen Ermittlungsergebnisses und des Ergebnisses der Haupt Verhandlung — z. B. durch ein bereits vorliegendes Gutachten oder durch Aussagen sachverständiger Zeugen (§ 35 StPO), evtl. des behandelnden Arztes — nicht mit Sicherheit beantworten, so muß es sich die Sachkunde durch Beiziehung eines Sachverständigen-gutachtens oder durch die Vernehmung eines sachverständigen Zeugen verschaffen. Darauf darf das Gericht in einem solchen Fall nicht verzichten. War der Angeklagte in stationärer oder ambulanter ärztlicher Behandlung und wird der behandelnde Arzt als sachverständiger Zeuge vernommen, dann ist zu berücksichtigen, daß dieser exakte Kenntnis über die Ursachen und Bedingungen der Straftat erhalten muß, um sich sachverständig dazu äußern zu können, inwieweit die krankhaften Erscheinungen die Straftat beeinflußt haben.

Zur Diskussion

Dr. JOHANNES KLINKERT, Direktor des Büros des Rektors der Humboldt-Universität Berlin

Einige Probleme bei der Durchsetzung von Käuferrechten

„Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems erfordert die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechtssystems ... (es) kommt nun darauf an, das sozialistische Wirtschaftsrecht und das Zivilrecht auszuarbeiten.“¹ Diese Aufgabe bedarf des zielgerichteten, konzentrierten Einsatzes aller Kräfte und Forschungskapazitäten.

Das neue Zivilrecht muß notwendig von den Entwicklungsbedingungen der sozialistischen Gesellschaftsordnung geprägt und auf deren weitere Ausgestaltung gerichtet sein. Seine Ausarbeitung muß auch unter dem Gesichtspunkt seiner Verwirklichung in Angriff genommen werden. Darauf hat — wenn auch in anderem Zusammenhang — Walter Ulbricht aufmerksam geachtet. Aus seinem Hinweis, „daß gesetzlich verankerten Rechten die Möglichkeiten ihrer Realisierung entsprechen müssen“², ergibt sich m. E., daß Rechtsschöpfungs-

und Rechtsverwirklichungsprozeß als dialektische Einheit zu betrachten sind. Es kommt also nicht nur darauf an, den Rechtsschöpfungsprozeß zu perfektionieren und mit Hilfe des perfekten Rechts Konflikte zu bereinigen; das sozialistische Recht ist vielmehr so auszugestalten, daß es seine schöpferischen, die Wirklichkeit verändernden Potenzen durch das bewußte, mit dem Gesetz übereinstimmende Verhalten der Menschen entfalten kann. Das setzt aber voraus, daß die Normen überschaubar und verständlich sind.

Ausgangspunkt eines jeden rechtsschöpferischen Vorhabens ist die Verständigung über das zu erreichende Ziel. Dabei kann auf die Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der Wirksamkeit des geltenden Rechts sowie auf den Vergleich mit den prognostisch fixierten Aufgaben nicht verzichtet werden, weil nur dadurch Quantität und Qualität der notwendigen Veränderungen bestimmt werden können.

Im folgenden sollen einige Probleme der Rechtsverwirklichung auf dem Gebiet der Durchsetzung der Käuferrechte behandelt werden, weil m. E. die optimale

1 W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 u. (848).

2 W. Ulbricht, Die weitere Gestaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus (Referat auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1963, S. 80.